Landkreis
Barnim

Der Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM
An alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim

1. ÄNDERUNG DER TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM SCHUTZ VOR DER EINSCHLEPPUNG DES ERREGERS DER GEFLÜGELPEST – SUBTYP H5 – IN HAUSGEFLÜGELBESTÄNDE VOM 23. OKTOBER 2025

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände wird folgende Änderung angeordnet und bekannt gegeben.

> **Punkt 1 der o. g. Tierseuchenallgemeinverfügung**
> (Alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.) **wird aufgehoben.**

Diese 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände vom 23. Oktober 2025 tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Im Übrigen bleiben die angeordneten Maßnahmen zu den Punkten 2 bis 6 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 23. Oktober 2025 bestehen.

Der komplette Text der 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 11. Dezmeber 2025

gez. Daniel Kurth
Landrat